



674/1

LANDESFEUERWEHRVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.

Stellungnahme zur Landtagsdrucksache 10 / 1161

Achstes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

1. Eine Verbesserung der Besoldung der Feuerwehrbeamten des mittleren Dienstes muß begrüßt werden.
Eine solche müßte jedoch durch andere besoldungsrechtliche Maßnahmen als durch die mit der Gesetzesänderung beabsichtigten versucht werden.
2. Mit der Begründung des Vorschlags zur Gesetzesänderung ist davon auszugehen, daß eine Gruppenführerprüfung nach wie vor erforderlich ist.
3. Sollte die vorgeschlagene Änderung des Landesbeamtengesetzes beschlossen werden, klaffen die Dienstgrade/Dienststellungen bei hauptberuflich und freiwillig tätigen Feuerwehrangehörigen auseinander:
Beispiel: bei den freiwilligen Feuerwehrangehörigen ist der Gruppenführer:
Brandmeister
bei den hauptberuflichen Feuerwehrangehörigen ist der Gruppenführer:
Hauptbrandmeister
Beispiel: Ein freiwilliger Feuerwehrangehöriger muß die Landesfeuerweherschule in Münster schon besuchen, um Brandmeister werden zu können.
Ein hauptberuflicher Feuerwehrangehöriger muß die Schule in Münster erst besuchen, wenn er Hauptbrandmeister werden soll.
4. Es wird befürchtet, daß das Führungsniveau geringer wird, wenn erst für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 eine zusätzliche Ausbildung mit abschließendem Lehrgang gefordert wird.
5. Da bis zur Gruppenführerprüfung eine Besoldungsgruppe mehr durchlaufen werden muß, steigt das Alter der Gruppenführer. Es ist fraglich, ob dies angesichts der im Einsatzdienst geforderten körperlichen Belastbarkeit verantwortet werden kann.
6. Es wird bezweifelt, ob der im Gesetzentwurf genannte Kostenrahmen einzuhalten ist.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/674